

**Satzung**  
**des**  
**FREUNDES- und FÖRDERKREIS**  
**des**  
**EISENBAHMUSEUMS DARMSTADT-KRANICHSTEIN e.V.**



## **SATZUNG DES FREUNDES- UND FÖRDERKREIS DES EISENBAHMUSEUMS DARMSTADT-KRANICHSTEIN E.V**

<b>I. Name, Sitz, und Zweck des Vereins</b>	<b>3</b>
§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr	3
<b>II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	3
§ 4 Einteilung der Mitglieder	3
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	4
<b>III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
<b>IV. Organe des Vereins</b>	<b>4</b>
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer	5
§ 11 Arbeitskreise, Ausschüsse, Referenten	5
§ 12 Erweiterter Vorstand	5
§ 13 Schlichtungsausschuß	5
§ 14 Rechnungsprüfer	5
§ 15 Mitgliederversammlung	6
<b>V. Abstimmungen</b>	<b>6</b>
§ 16 Erforderliche Mehrheit	6
<b>VI. Auflösung des Vereines und Verwendung seines Vermögens</b>	<b>7</b>
§ 17 Auflösung	7
§ 18 Vermögensverwendung bei der Auflösung	7
<b>VII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 19 Satzungsänderung durch den Vorstand	7

## ***I. Name, Sitz, und Zweck des Vereins***

### **§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis des Eisenbahnmuseums Darmstadt-Kranichstein e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck fördert er auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens Kultur, Kunst und Denkmalschutz.

Dieser Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, daß der Verein die Arbeit des Trägers des Eisenbahnmuseums Darmstadt-Kranichstein bei der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten aus dem Eisenbahnwesen unterstützt.

Er unternimmt wissenschaftliche Vorträge und sonstige Veranstaltungen, um die Mitglieder und die weitere Öffentlichkeit über die Ziele des Eisenbahnmuseums Darmstadt-Kranichstein aufzuklären und zur Unterstützung anzuregen.

Der Verein verpflichtet sich, eventuelle Überschüsse aus seiner satzungsgemäßen Tätigkeit dem Träger des Eisenbahnmuseums zur Verfügung zu stellen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## ***II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft***

### **§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

### **§ 4 Einteilung der Mitglieder**

Die Mitglieder bestehen aus Einzelmitgliedern und kooperativen Mitgliedern.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist mit Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluß des Kalenderjahres zulässig.

Die Streichung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes bei Nichtzahlung der Beiträge nach schriftlicher Mahnung. In der Mahnung muß auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen worden sein.

Der Ausschluß kann erfolgen durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Schlichtungsausschusses, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen, dem Zweck oder den Interessen des Verein vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt.

## **III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Für Jugendliche, sowie Familienmitglieder eines voll zahlenden Mitgliedes sind angemessene Ermäßigungen festzusetzen. Kooperative Mitglieder (Firmen, Körperschaften, Behörden, Vereinigungen usw.) zahlen in der Regel das vierfache des Beitrages, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Von in Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Beitrag wie für Jugendliche erhoben werden. Für Arbeitslose kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag Erleichterung beschließen. Dieses gilt auch für Mitglieder, die ihren Wehrdienst leisten.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie genießen weiterhin freien Eintritt in das Eisenbahnmuseum Darmstadt-Kranichstein bei sämtlichen Veranstaltungen. Sie haben freie Benutzung der Bücherei und des Zeichnungsarchives des Museums zu den festgesetzten oder vereinbarten Zeiten.

In Sonderzügen der Deutschen Museums-Eisenbahn und des Eisenbahnmuseums Darmstadt-Kranichstein genießen die Mitglieder Fahrpreisermäßigung.

Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der im § 2 dargelegten Vereinsziele sowie zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet.

## **IV. Organe des Vereins**

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Weiterhin können bis zu drei Beisitzer den Vorstand ergänzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vereinsvorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeder für sich alleine. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer**

Der Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet einer von ihnen vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Monaten durch eine Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden und dem Kassenwart berufen. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Nach Ablauf der Amtsperiode oder nach Rücktritt bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Arbeitskreise, Ausschüsse, Referenten**

Für einzelne Fachgebiete können Arbeitskreise gebildet werden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt sein, daß sich der betreffende Arbeitskreis seine Leiter selbst wählt. Die Gewählten bedürfen keiner Zustimmung des Vorstandes. Anderenfalls wird der Arbeitskreis vom Vorstand berufen.

Für die Durchführung von Vorträgen, Besichtigungen, Bereisungen und für die Betreuung von Veröffentlichungen usw. können Ausschüsse eingerichtet werden. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

Referenten werden eingesetzt, wenn die Wahrnehmung solcher Aufgaben jeweils durch eine einzelne Person erfolgen kann.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 9 sowie den Leitern der Arbeitskreise und Ausschüsse sowie den Referenten.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand.

## **§ 13 Schlichtungsausschuß**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins besteht ein Schlichtungsausschuß.

Er hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.

Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Mitglied, welches durch eine Maßnahme eines Vereinsorgans betroffen ist, sowie vom Vorstand angerufen werden.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungslegung und der Jahresabschluß des Vereines sind durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Es ist jeweils einer in geraden und einer in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ferner wählt die Mitgliederversammlung je einen Stellvertreter.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung hierzu ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein.

Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 01.03. schriftlich einzureichen.

Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Kassenwart hat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, ferner berichten die Rechnungsprüfer.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen sind sonst einzuberufen, wenn das Wohl des Verein es erfordert, oder wenigstens 10 % der Mitglieder es verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

## **V. Abstimmungen**

### **§ 16 Erforderliche Mehrheit**

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn ein stimmberechtigter Anwesender es verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **VI. Auflösung des Vereines und Verwendung seines Vermögens**

### **§ 17 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind, es sei denn, die Zahl der Mitglieder erreicht nicht 20. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, nach denen der bisherige Vereinszweck wegfällt.

### **§ 18 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei der Abwicklung nach § 17 *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Eisenbahnmuseum Darmstadt-Kranichstein, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderung durch den Vorstand**

Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen vor der nächsten Mitgliederversammlung durchführen, die das Amtsgericht im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt oder die das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Erteilung der Gemeinnützigkeit zur Auflage macht.

Die Satzung wurde am 23.02.1989 errichtet, eingetragen in das Vereinsregister am 26.10.89, Az. VR 2138.

Geändert am 16.05.92 (§ 2, § 17, § 18 ) durch die Jahreshauptversammlung.

Geändert am 8.1.2000 (§ 18) durch den Vorstand gem. § 19.

gez.  
Vorstand: Karl Wilhelm Abmann

gez.  
Vorstand: Werner Pielhauer